

Universitätsmedizin:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen hat am 30.01.2024 die Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 4 Abs. 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 02.11.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2022 S. 1097)).

Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber*innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit weiteren Auswahlkriterien getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (10 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht statt.

(3) ¹Es gelten die Bestimmungen der „Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen“ (Allgemeine Zulassungsordnung - AZO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht unter die Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 Hochschulzulassungsverordnung fällt.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit folgenden Auswahlkriterien: a) Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests sowie b) Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

(3) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.

§ 3 Fachspezifischer Studieneignungstest

(1) Die Durchführung des fachspezifischen Studieneignungstests richtet sich nach den Bestimmungen der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ (ZO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Je nach Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests werden Ergebnispunkte vergeben.

²Die*Der Bewerber*in erhält die Ergebnispunktzahl

- 30, wenn sie*er 24 Punkte,
- 26, wenn sie*er weniger als 24, aber wenigstens 22 Punkte,
- 22, wenn sie*er weniger als 22, aber wenigstens 20 Punkte,
- 18, wenn sie*er weniger als 20, aber wenigstens 18 Punkte,
- 14, wenn sie*er weniger als 18, aber wenigstens 16 Punkte,
- 10, wenn sie*er weniger als 16, aber wenigstens 14 Punkte,
- 6, wenn sie*er weniger als 14, aber wenigstens 12 Punkte,
- 2, wenn sie*er weniger als 12, aber wenigstens 10 Punkte,
- 0, wenn sie*er weniger als 10 Punkte

in dem fachspezifischen Studieneignungstest erreicht hat.

§ 4 Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf

¹Je nach Umfang der Berufstätigkeit in der onkologischen oder in der intensiv- bzw. anästhesiepflegerischen Patient*innenversorgung werden der*dem Bewerber*in Ergebnispunkte wie folgt gutgeschrieben:

- 30, wenn mehr als 30 Monate Berufserfahrung nachgewiesen wurden,
- 25, wenn mehr als 24 Monate Berufserfahrung nachgewiesen wurden,
- 20, wenn mehr als 18 Monate Berufserfahrung nachgewiesen wurden,
- 15, wenn mehr als 12 Monate Berufserfahrung nachgewiesen wurden,
- 10, wenn mehr als 6 Monate Berufserfahrung nachgewiesen wurden,
- 5, wenn mehr als 1 Monat, aber weniger als 6 Monate nachgewiesen wurden,
- 0, wenn keine Berufserfahrung nachgewiesen wurde.

²Als Berufserfahrung im Sinne des Satzes 1 werden nur solche Zeiten nach dem Erwerb der Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung, dem Krankenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder dem Altenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung berücksichtigt. ³Zeiten der Berufserfahrung in Teilzeit werden entsprechend ihrem Teilzeitanteil berücksichtigt.

§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Gesamtpunktzahl wird bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, durch 56 beziehungsweise bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, durch 60 geteilt (jeweils maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests

Es wird die nach § 3 Abs. 2 erreichte Ergebnispunktzahl zugrunde gelegt.

c) Umfang der nachgewiesenen Berufstätigkeit

Es wird die nach § 3 Abs. 2 erreichte Ergebnispunktzahl zu Grunde gelegt.

- d) Sofern die Bewertung der HZB ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe f) gelten entsprechend.

- e) Berechnung der Verfahrenspunktzahl

Die Punktzahl der HZB nach Buchstabe a) wird mit 8 multipliziert, die Ergebnispunktzahl des fachspezifischen Studieneignungstests nach Buchstabe b) und die Ergebnispunktzahl der nachgewiesenen Berufstätigkeit nach Buchstabe c) werden jeweils mit 3 multipliziert. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- f) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- g) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach einer Verbindung von Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und Wartezeit; besteht danach noch Ranggleichheit, so werden sämtliche Bewerber*innen, die der letzten einbezogenen Rangfolge angehören, zugelassen.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/26.

Anlage (zu § 5 Buchstabe d):

Umrechnung von Noten in Punkte

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15,14,13	12,11,10	9,8,7	6,5,4	3,2,1	0